

Kurzarbeit

Rechtsanwalt

Dr. Jürgen Wuttke

Leiter der Abteilung Arbeitsmarktpolitik

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

23. Passauer Arbeitsrechtssymposium

Passau, 18. Juni 2009

Inhaltsübersicht

I. Thema: Kurzarbeit aus sozialrechtlicher Sicht

II. Rechtspolitischer Hintergrund

III. Maßnahmen des Konjunkturpakets II

IV. Kurzarbeit und Qualifizierung

V. „Kurzarbeitergeld plus“

VI. Fragen

I. Thema: Kurzarbeit aus sozialrechtlicher Sicht

1. Arten des Kurzarbeitergeldes

- ***Konjunkturelles Kurzarbeitergeld***
- ***Saison-Kurzarbeitergeld***
- ***Transfer-Kurzarbeitergeld***

1. Thema: Kurzarbeit aus sozialrechtlicher Sicht

2. Grundzüge des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes

- **Ziele:** Entlassung eingearbeiteter Kräfte vermeiden und Arbeitsplätze bei vorübergehendem Arbeitsausfall sowie funktionsfähigen Betrieb erhalten
- **Leistungsgegenstand:** Ersatz des bei den Arbeitnehmern eintretenden Entgeltausfalls in Höhe von 60% bzw. 67 % (Arbeitnehmer mit Kind) der Nettoentgeltdifferenz durch die Bundesagentur für Arbeit
- **Voraussetzungen:**
 - erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall (wirtschaftliche Ursachen, vorübergehend und unvermeidbar)
 - betriebliche Voraussetzungen (Beschäftigung min. eines AN)
 - persönliche Voraussetzungen (Fortsetzung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung)
 - Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit

II. Rechtspolitischer Hintergrund

2. Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung

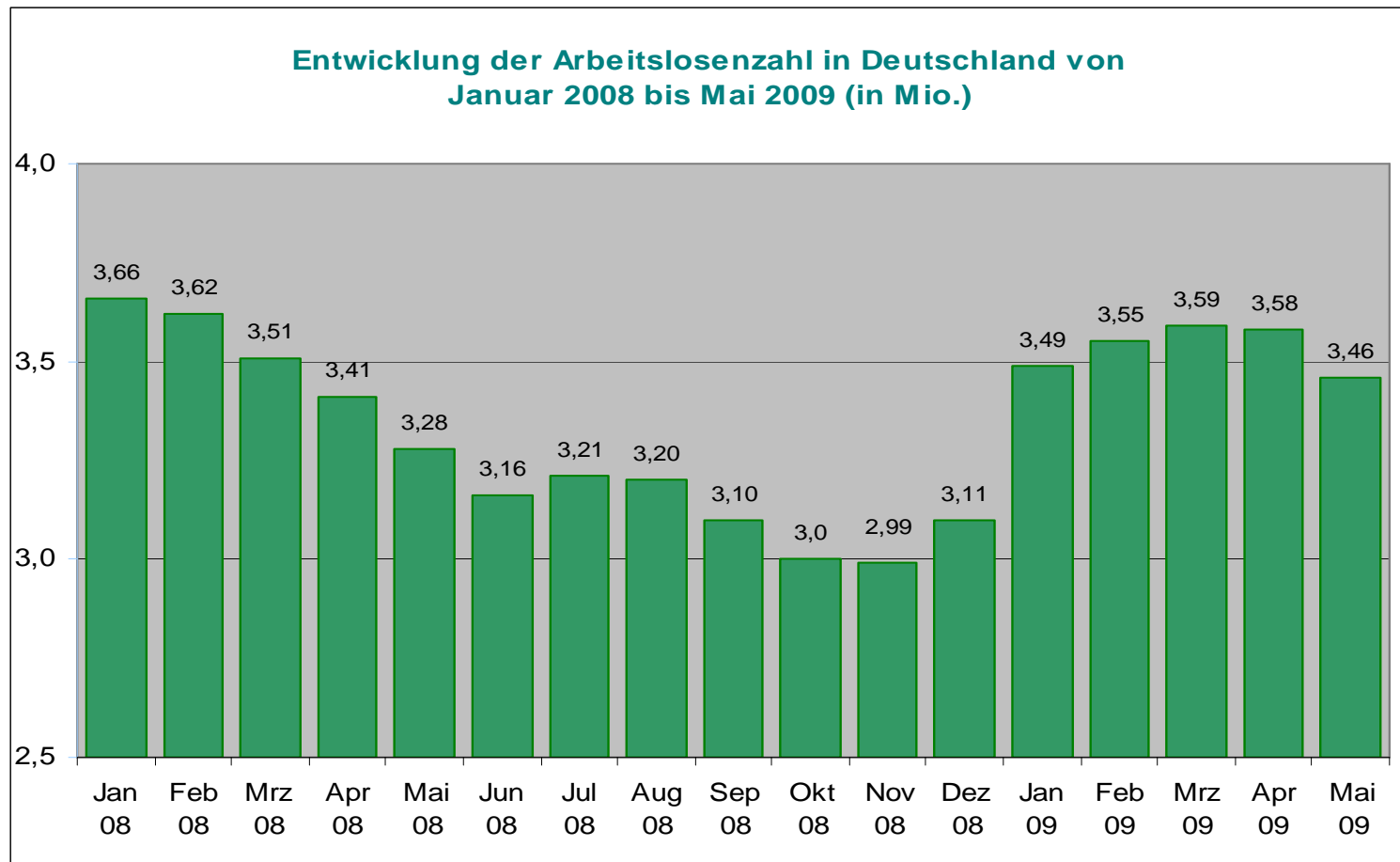
Eckwerte der Bundesregierung

	2009	2010	2011 – 2013
Bruttoinlands- produkt (real)	- 6,0	+ 0,5	+ 1,9
Arbeitslose (Niveau in Tsd.)	3.718	4.618	4.158

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, 2009

II. Rechtspolitischer Hintergrund

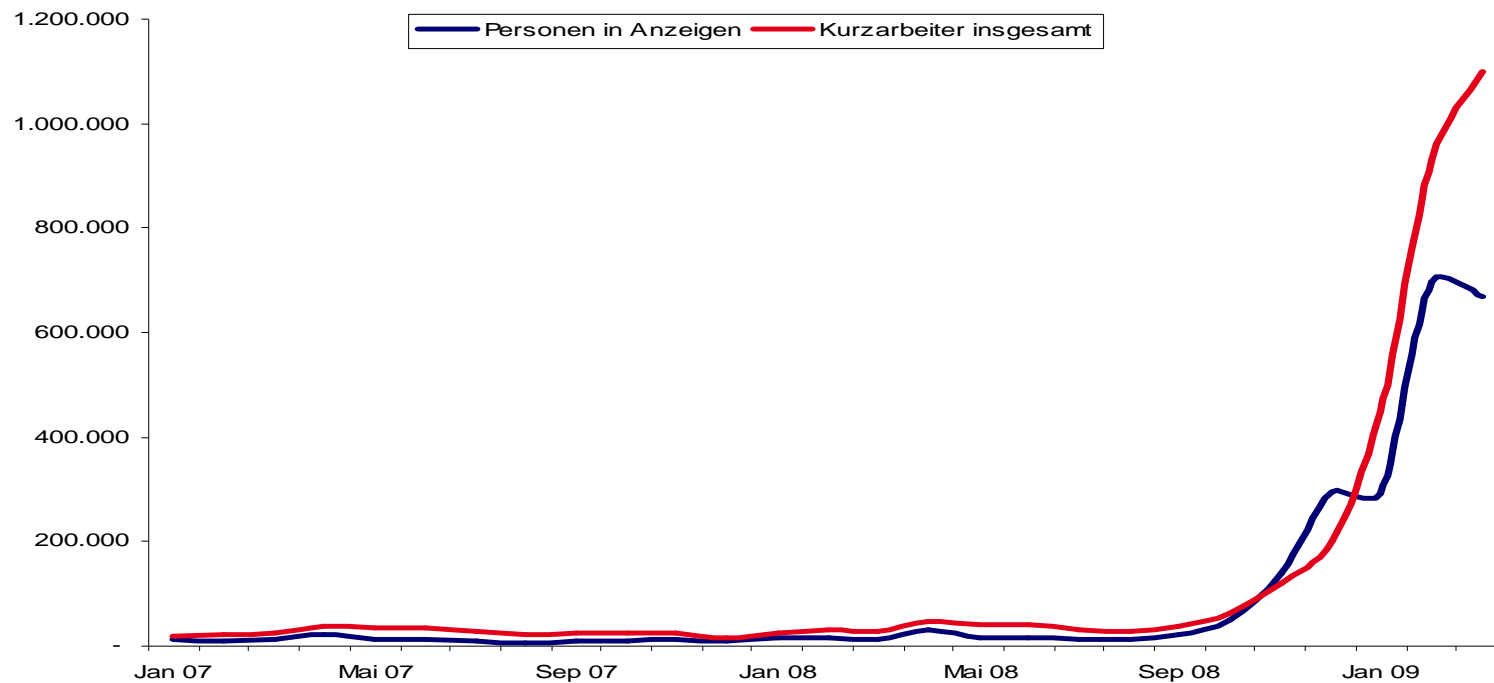
1. Entwicklung am Arbeitsmarkt



II. Rechtspolitischer Hintergrund

3. Stabilisator Kurzarbeit

Entwicklung der Zahlen von Personen in konjunktureller Kurzarbeit und von Personen in Anzeigen
- Einsatz von Kurzarbeit sichert Beschäftigung in der Krise -
(Januar 2007 - März 2009)



Quelle: Online im BA-Intranet <http://dw.h.vz.ba.de> [LEI-CA-/2009-04-06]

Übersicht

Vereinfachte Bezugsvoraussetzungen

- Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland
- Rechtsverordnungen zur verlängerten Bezugsdauer
- Drittes Änderungsgesetz zum SGB IV und anderer Gesetze
- Verwaltungsvereinfachungen

III. Maßnahmen des Konjunkturpakets II

U. a. Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

- Entlastung des Arbeitgebers von der Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge
- Verzicht auf den Aufbau von Minusstunden bei Arbeitszeitkonten
- Erleichterung des Nachweises eines mind. 10-%igen Entgeltausfalls
- Berechnung Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld im Anschluss an Beschäftigungssicherungen mit Arbeitszeitabsenkungen nach zuvor gezahltem Entgelt
- Halbierung des Anzeigevordrucks und Verminderung der Darlegungslast bei der „Unvermeidbarkeit“ des Arbeitsfalls

IV. Kurzarbeit und Qualifizierung

	Volle Erstattung der SV-Beiträge	Übernahme der Qualifizierungskosten durch BA
AZWV-zugelassene Maßnahmen	Ja	In voller Höhe für Geringqualifizierte
AZVVV-zugelassene Maßnahme ausnahmsweise kurzfristig nicht verfügbar	Ja	Teilweise nach ESF-RL
Öffentlich geförderte Maßnahme	Ja	Nein
Maßnahmen im Betrieb mit eigenen Personal	Ja	Teilweise nach ESF Richtlinie
mit gesetzlicher Verpflichtung	Nein	Nein
Im überwiegenden betrieblichen Interesse	Nein	Nein

V. „Kurzarbeitergeld plus“

- Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales zum „Entwurf eines 3. Gesetz zur Änderung des 4. Buches SGB IV und anderer Gesetze“
- § 421t Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert

Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. für ab dem 1. Januar 2009 in mindestens einem Betrieb des Arbeitgebers durchgeführte Kurzarbeit werden dem Arbeitgeber ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs von Kurzarbeitergeld in einem Betrieb auch für alle anderen Betriebe des Arbeitgebers auf Antrag 100 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form erstattet,

4. innerhalb der Bezugsfrist werden Zeiträume, in denen Kurzarbeitergeld nicht geleistet wird, auf Antrag des Arbeitgebers abweichend von § 177 Absatz 2 und 3 nicht als Unterbrechung gewertet.“

V. „Kurzarbeitergeld plus“

- Vollständige Entlastung von den Sozialversicherungsbeiträgen nach sechs Monaten Kurzarbeit
- für sechsmonatige Karenzzeit nicht einzelner Arbeitnehmer maßgeblich; ausreichend wenn „einige“ Arbeitnehmer sechs Monate in Kurzarbeit waren
- Berücksichtigung von Zeiträumen vor In-Kraft-Treten der Regelung
- Anwendung auf Saison-Kurzarbeitergeld
- Verlängerung der Bezugsdauer von 18 auf 24 Monate

V. „Kurzarbeitergeld plus“

Weiteres Verfahren:

- Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales war am 15. Juni 2009
- Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales: Beschlussempfehlung am 17. Juni 2009
- BT (2. und 3. Lesung) 19. Juni 2009
- BR 10. Juli 2009
- In-Kraft-Treten am 1. Juli 2009

VI. Aktuelle Fragen

1. BA: Für das Mindestfordernis des 10% igen Entgeltausfalls ist nach Arbeitszeitabsenkungen im Rahmen von Beschäftigungssicherungen von der verminderten Arbeitszeit auszugehen
aber: Beschäftigungssicherung kann für die Dauer der Kurzarbeit aufgehoben werden
2. Ausschluss vom (konjunkturellen) Kurzarbeitergeld bei Betriebsänderungen durch Personalabbau, sobald Schritte zur Durchführung (z.B. Abschluss von Interessenausgleichsvereinbarungen mit Namenslisten) getroffen werden (vgl. Geschäftsanweisung BA § 169 Pkt. 1 Abs. 2)

VI. Aktuelle Fragen

3. Kug und Urlaub

- Praxis der Bundesagentur für Arbeit im Fall der Kollision von Kug und Urlaub:
 - Vermeidung von Kurzarbeit durch Gewährung von bezahltem Urlaub
 - Arbeitgeber hat volles Urlaubsentgelt zu zahlen
 - mangels Entgeltausfalls kein Kug für Zeiten des Urlaubs

- Jetzt BAG-Urteil vom 16. Dezember 2008 Az.: 9 AZR 164/08:
 - Leistungserfolg der Urlaubsgewährung (Freistellung von der Arbeitspflicht) ist bei Kurzarbeit „Null“ unmöglich.
 - Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatzurlaub, weil Arbeitgeber mit Einführung der Kurzarbeit die Unmöglichkeit zu vertreten hat.

- Folge: Entfallen des Anspruchs auf Urlaubsentgelt?
Kug auch für Zeiten des Urlaubs?